

Die Vorsorgemappe



Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung
Testament
Bestattungsverfügung

Betreuungsverein im
Landkreis Rottweil e.V.





Sozialstation

Behandlungspflege und Pflege
Qualitätssicherungsbesuch Pflegegrad
Hauswirtschaftliche Versorgung
Hausnotrufdienst
Betreutes Wohnen



**Oberndorf – Fluorn-Winzeln –
Epfendorf**
Tel. 07423 950 950
info@sozialstation-oberndorf.de

Behandlungspflege und Pflege
Qualitätssicherungsbesuch Pflegegrad
Hauswirtschaftliche Versorgung



Dietingen - Rottweil - Wellendingen
Tel. 0741 53 54 55
info@sozialstation-rottweil.de

**Tagespflege mit 16 Plätzen
und Fahrdienst**



Tel. 07423 950 9595
tagespflege@haus-garni.de

**Belieferung mit warmem und frisch
gekochtem Essen in Porzellangeschirr
an 365 Tagen im Jahr**



**Oberndorf – Fluorn-Winzeln –
Epfendorf – Weiden**
Tel. 07423 950 950
info@sozialstation-oberndorf.de

Unser Angebot



Wir beraten Sie gerne!

Detaillierte Infos über uns,
unsere Leistungen
und unsere Fachbereiche
finden Sie online unter

sozialstation-rwob.de



Diakonie

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Der Betreuungsverein im Landkreis Rottweil e. V.	6
Wichtige Rufnummern	60
Notfallausweis	60
Organspendeausweis	61

Gut informiert...

Rechtzeitig Vorsorge treffen	12
Die Vorsorgevollmacht	14
Das Ehegattennotvertretungsrecht	16
Die Betreuungsverfügung	18
Die Patientenverfügung	20
Rechtliche Betreuung – was ist das?	22
Erbrecht und Testament	24
Erbschaft- und Schenkungsteuer	26
Vorsorge für den Todesfall	50
Der Bestattungsvorsorgevertrag	52
Grabpflege	54
Grabmale	55
Die Inserenten in dieser Vorsorgemappe	59

Zum Ausfüllen...

Vorsorgevollmacht	29
Persönliche Daten	33
Betreuungsverfügung	37
Patientenverfügung	39
Erklärung zur Organspende	44
Bestattungsverfügung	45
Checkliste Todesfall – was ist zu tun?	49

Regionale Adressen

Die Betreuungsbehörde	8
Betreuungsgerichte	8
Betreuungsvereine	9
Beratungsstelle Alter & Technik	9
Pflegestützpunkt Landkreis Rottweil	10



Impressum

2. Auflage 2024

In dieser Ausgabe sind alle aktuellen Änderungen durch die Betreuungsrechtsreform 2023 eingearbeitet bzw. enthalten.

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem
Betreuungsverein im Landkreis Rottweil e. V.
Hauptstraße 65, 78713 Schramberg
Tel. 07422 28001-0

Herausgeber und Verlag:

Verlag & Marketing Fred Müller e. K.
Rieslingstraße 6, 75031 Eppingen
Tel. 07138 6903097 | info@vundm.com

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch
ohne Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit
und Vollständigkeit. Irrtümer vorbehalten.

Nachdruck oder Reproduktion – gleich
welcher Art sowie die Verwendung in elektro-
nischen Medien – sind nur mit schriftlicher
Genehmigung des Verlages gestattet.
© 2024 Verlag & Marketing

Printmedien



bagso empfohlen

- ✓ Lesefreundlich
- ✓ Kontrastreich
- ✓ Verständlich



OPTIK FISCHER

78713 SCHRAMBERG
Hauptstr. 7 + Gartenstr. 9
Telefon 07422 9400955
www.of-optikfischer.de



Wir sind für Sie da.



Hausnotruf / Mobilruf

- schnelle Hilfe rund um die Uhr per Knopfdruck
- direkte Sprechverbindung zur Hausnotrufzentrale
- Installation und persönliche Beratung bei Ihnen zuhause

Informationen erhalten Sie unter:

DRK-Kreisverband Rottweil e.V.

Krankenhausstraße 14

78628 Rottweil

Tel. 0741 479-233



Früher war alles besser?

**Deshalb sind
wir heute für Sie da.**

Die Stiftung St. Franziskus bietet **älteren Menschen** starke Leistungen im Bereich **stationärer und ambulanter Pflege**:

- Pflegedienst Rottweil
- Kirchliche Sozialstation Schramberg gGmbH
- Altenzentren St. Elisabeth, St. Konrad und St. Veronika
- Betreute Seniorenwohnanlage in Zimmern und Rottweil

Sie möchten mehr erfahren?

Gerne sind wir persönlich mit Antworten für Sie da.

Telefon 0741-94239 123

www.stiftung-st-franziskus.de/ambulante-pflege



Leistungen für Kinder, Jugendliche
& Familien | Menschen mit
Behinderung | ältere Menschen

**Stiftung
St. Franziskus**

Liebe Leserinnen und Leser,

für Notfälle vorzusorgen ist – nicht nur in fortgeschrittenem Alter – vernünftig. Getreu dem Motto: „Was du heute kannst besorgen, das verschiebe nicht auf morgen“ ist es klug, rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Wie froh ist man, wenn eine Notsituation, etwa durch einen Unfall oder eine plötzliche Erkrankung, eintritt und man weiß, dass alles gut geregelt ist.

Diese Vorsorgemappe hilft Ihnen dabei, alle wesentlichen Informationen zusammenzustellen. Sie ist eine nützliche Orientierungshilfe beim Ordnen Ihrer persönlichen Angelegenheiten. Das verschafft Ihnen selbst einen Durchblick und gibt Ihnen das gute Gefühl, dass für den Fall der Fälle alle Ihre wichtigen Daten, Dokumente und Angaben zentral an einem Ort zu finden sind. Ihre Angehörigen und Vertrauten erhalten so im Ernstfall einen ersten Überblick und können in Ihrem Sinne handeln.

Alle notwendigen Formulare für die persönliche Vorsorge können Sie direkt ausfüllen (ab Seite 28) oder auch als Kopiervorlage nutzen. Auf den hinteren Umschlagseiten finden Sie einen Notfallausweis sowie einen Organspendeausweis. Sie können diese ausschneiden und zum Beispiel in Ihrer Geldbörse aufbewahren.

Selbstverständlich sollten nur Ihnen nahestehende Personen Zugang zu diesen Informationen haben. Bedenken Sie bitte ebenfalls, dass Ihre Daten ggf. nach einiger Zeit aktualisiert werden müssen.

Ich freue mich, wenn wir Ihnen mit dieser Mappe helfen können.

Ihr



Engelberd Leib
Geschäftsführer



i

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der rechtlich definierten Begriffe verwenden wir die männlichen Formen „Betreuer“, „Betreuter“ und „Betroffener“. Wir meinen dabei immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform ist wertfrei.

Der Betreuungsverein im Landkreis Rottweil e.V.



Über uns

Der Betreuungsverein im Landkreis Rottweil e.V. wurde im Jahr 2001 gegründet und ist im gesamten Landkreis Rottweil tätig. Er ist unabhängig und ohne Bindung an eine bestimmte Weltanschauung oder Religion. Als mildtätige und gemeinnützige Einrichtung nach § 51 ff AO ist der Verein als Betreuungsverein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch anerkannt. Finanziert wird der Verein vorwiegend durch Mittel für die Führung von rechtlichen Betreuungen, durch Zuwendungen des Landkreises Rottweil, durch den Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie durch Spenden und Mitgliedsbeiträge.

Was wir machen

Landkreisweit informieren wir mit Vorträgen und Beratungen zu den Themen rechtliche Betreuung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Ehegattenvertretung und führen darüber hinaus ca. 200 Beratungen zu Hause oder in der Geschäftsstelle des Vereins durch. Mit drei hauptamtlichen Vereinsbetreuern führen wir rechtliche Betreuungen und haben zusammen durchschnittlich über 150 Betreuungen. Für diese verantwortungsvolle und interessante Aufgabe gewinnen wir laufend neue ehrenamtliche

Betreuerinnen und Betreuer. Derzeit unterstützen wir knapp über 150 Ehrenamtliche, bilden sie fort und organisieren ihren regelmäßigen Erfahrungsaustausch.

Umfassend und kompetent

Unsere Beratungsangebote sind kostenlos und können in einem telefonischen und persönlichen Gespräch oder als Online Videokonferenz (z. B. Skype, Zoom usw.) in Anspruch genommen werden.

Gerne beraten wir Sie auch in Krankenhäusern, Einrichtungen oder kommen dafür zu Ihnen nach Hause. Durch unsere gute Vernetzung mit anderen sozialen Organisationen können wir umfassend und kompetent rund um Fragen des Betreuungsrechts beraten.

Ihr Kontakt zu uns

Betreuungsverein im Landkreis Rottweil e.V.

Hauptstraße 65

78713 Schramberg

Tel. 07422 28001-0 | Fax 0261 201618-1023

info@betreuungsverein-lkrottweil.de

www.betreuungsverein-lkrottweil.de



Sie möchten unsere Arbeit unterstützen?

Mitgliedschaft

Gerne können Sie uns finanziell über eine Mitgliedschaft beim Betreuungsverein unterstützen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24,- Euro im Jahr. Firmen und sonstige Organisationen nehmen wir gerne als Fördermitglied auf. Der jährliche Beitrag beläuft sich auf 50,- Euro.

Spenden

Lassen Sie uns eine Spende zukommen (Geld- oder Sachspende).

Testamentspende

Bedenken Sie uns mit Ihrem letzten Willen. Sprechen Sie mit uns über die einzelnen Möglichkeiten. Allgemeine Informationen zum Thema Erben und Vererben erhalten auch hier in der Vorsorgemappe.

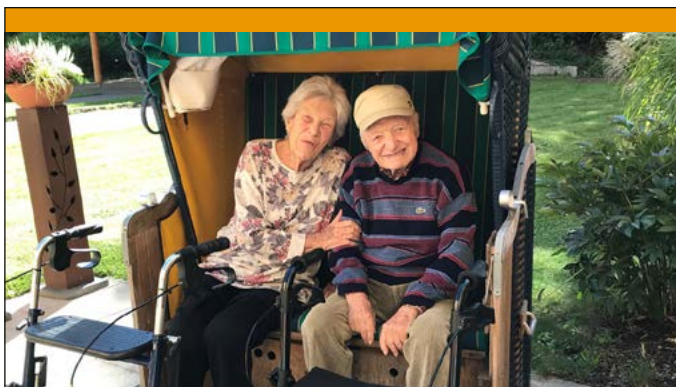
Was geschieht mit Ihrer Spende?

- Gewährleistung unserer umfangreichen Beratungen im Landkreis Rottweil
- Ausbau unseres Angebotes für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer durch den Kauf von Fachinformationen und Herausgabe eines Newsletters.

Der Betreuungsverein dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und ist zur Ausstellung von Spendenquittungen berechtigt.

Unsere Bankdaten:

Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar eG
IBAN: DE86 6439 0130 0620 0040 02
BIC: GENODES1TUT



Seniorenzentrum Haus Raphael

- **Tagespflege** – ein Ort an dem keine Langeweile aufkommt
- **Café Paula** – ein Ort der Geselligkeit und Begegnung
- **Offener Mittagstisch** – ein Ort für gemeinsamen Genuss
- **Wohnen und Pflege** – ein Ort an dem Sie sich zuhause fühlen können

Beratungsstelle ADELE Oberndorf (Anlaufstelle für DEmenz und LEbensqualität)

Das Angebot unserer Beratungsstelle:

- **Informationen** zu allen Fragen rund um das Thema Demenz
- **Workshops** für pflegende Angehörige
- **Schulungen** mit dem Demenz-Simulator
- **Café TROTZDem** – der Ort für Menschen mit Erinnerungslücken und ihren Angehörigen
- **Angehörigentreffen** zum Erfahrungsaustausch und als Unterstützung im Pflegealltag
- **Informationen** zu Fragen bei Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung



Seniorenzentrum
Haus Raphael

Die Keppler-Stiftung in Oberndorf

Seniorenzentrum Haus Raphael
Tuchrahmstraße 22 | 78727 Oberndorf
Fon: 07423 86 79-0
www.seniorenzentrum-oberndorf.de

Wichtige Adressen

Die Betreuungsbehörde

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (siehe Seite 22) u. a. eine geeignete Betreuungsperson (z. B. Familienangehöriger, ggf. externe Person) zu finden und deren Eignung zu prüfen. Ferner soll die Betreuungsbehörde den notwendigen Umfang der rechtlichen Betreuung ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und den Wünschen der betroffenen Person Geltung zu verschaffen. Während des laufenden Verfahrens arbeitet die Betreuungsbehörde eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen.

Eine weitere Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen aufzuklären und zu beraten. Die örtliche Betreuungsbehörde kann die Unterschrift oder das Handzeichen auf Betreuungsverfügungen und auf Vollmachten öffentlich beglaubigen.

Kontaktdaten der Betreuungsbehörde beim Landratsamt Rottweil:

Buchstaben A – Go: Tel. 0741 244-271

Buchstaben Gr – Na: Tel. 0741 244-8240

Buchstaben Ne – Wa: Tel. 0741 244-8212

Buchstaben We – Z: Tel. 0741 244-499

Sachgebietsleitung: Tel. 0741 244-259



Wichtig zu wissen!

Betreuungsvereine beraten ehrenamtliche und familienangehörige rechtliche Betreuer bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, bieten Schulungen und Erfahrungsaustausch an. In allen Betreuungsvereinen sind auch Bevollmächtigte, die aktiv tätig sind, bei diesen Veranstaltungen willkommen.

Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer.

Im Landkreis Rottweil sind die nachfolgend aufgeführten Betreuungsgerichte zuständig.

Amtsgericht Oberndorf am Neckar Betreuungsgericht

Mauserstraße 28 + 38

78727 Oberndorf am Neckar

Tel. 07423 815-252

poststelle@agoberndorf.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- | | |
|------------------|-----------------------|
| → Aichhalden | → Oberndorf am Neckar |
| → Dornhan | → Schenkenzell |
| → Epfendorf | → Schiltach |
| → Fluorn-Winzeln | → Schramberg |
| → Hardt | → Sulz am Neckar |
| → Lauterbach | → Vöhringen |

Amtsgericht Rottweil Betreuungsgericht

Postanschrift:

Königstraße 20, 78628 Rottweil

Dienststelle:

Körnerstraße 29, 78628 Rottweil

Tel. 0741 243-0

poststelle@agrottweil.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- | | |
|--------------|-----------------------|
| → Bösing | → Rottweil |
| → Deißlingen | → Villingendorf |
| → Dietingen | → Wellendingen |
| → Dunningen | → Zimmern ob Rottweil |
| → Eschbronn | |

Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich unter anderem darum, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Betreuungsvereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie einer Patientenverfügung. Außerdem beraten sie im Einzelfall bei der Erstellung einer Vollmacht. Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Vereinen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich.

Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häufig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann.

Betreuungsvereine übernehmen im Einzelfall auch Verhinderungsbetreuungen, sofern dies von ehrenamtlichen Betreuern gewünscht wird. Die Verhinderungsbetreuung kommt dann bei vorübergehendem Ausfall des Betreuers durch Krankheit, Urlaub usw. zum Tragen.

Betreuungsverein im Landkreis Rottweil e. V.

Hauptstraße 65
78713 Schramberg
Tel. 07422 28001-0
Fax 0261 201618-1023
info@betreuungsverein-lkrottweil.de
www.betreuungsverein-lkrottweil.de

arcus e. V. agentur für soziales

Untere Hauptstr. 24
72172 Sulz am Neckar
Tel. 07454 6204 und 976590
Fax 07454 920030
info@arcus-agentur.de
www.arcus-agentur.de

Beratungsstelle Alter & Technik

Die Beratungsstelle Alter & Technik berät interessierte Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis Rottweil zu Fragen rund um das Thema barrierefreies Wohnen. Die Beratungsstelle informiert ältere Menschen, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen aus dem gesamten Landkreis kostenlos und unverbindlich über technische Hilfen, nützliche Alltagshelfer und berät sie in allen Fragen rund um das Thema altersgerechtes/barrierefreies Wohnen.

Es ist uns ein großes Anliegen, den Bürgerinnen und Bürgern durch gezielte Beratung zu ermöglichen, möglichst lange in ihrer Wohnung oder ihrem Haus bleiben und ihren Alltag meistern zu können. Denn zu Hause im vertrauten Umfeld zu wohnen, bedeutet auch Lebensqualität.

In Einzelgesprächen werden die Bedürfnisse geprüft und passgenaue Lösungen erstellt. Die Beratung über Kosten und Finanzierung und Unterstützung bei der Beantragung von Hilfsmitteln über Kranken- und Pflegekassen ist kostenlos.

Ratsuchende haben die Möglichkeit, sich im Büro der Beratungsstelle, in der eigenen Häuslichkeit oder der Musterwohnung des Landkreises Rottweil in Schramberg sowie bei Sprechtagen im Generationenhaus LINDE 13 in Oberndorf beraten zu lassen.

Die Musterwohnung des Landkreises Rottweil in den Räumlichkeiten Parktorweg 1 in Schramberg kann regelmäßig immer dienstags von 13:00 bis 16:00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung besichtigt werden. Interessierte können hier eine kostenlose Beratung und Vorführung bekommen sowie die Produkte selbst ausprobieren. Weitere Beratungen und Gruppenführungen sind nach Terminvereinbarung möglich.

Kontaktdaten

Beratungsstelle Alter & Technik

Olgastraße 6
78628 Rottweil
Tel. 0741 244-8161
alterundtechnik@landkreis-rottweil.de

Pflegestützpunkt Landkreis Rottweil

Der Pflegestützpunkt ist eine Einrichtung in gemeinsamer Trägerschaft der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen und dem Landkreis Rottweil.

Pflegebedürftig zu werden ist eine tiefgreifende Veränderung der bisherigen Lebenssituation. Beratung kann dazu beitragen, bei der Anpassung an die veränderten Lebensumstände zu unterstützen und Hilfs- und Unterstützungsangebote aufzuzeigen. Der Pflegestützpunkt Landkreis Rottweil ist die erste Anlaufstelle für all Ihre Fragen rund um das Thema Pflege. Das Beratungsangebot ist trägerneutral und kostenlos.

Die qualifizierten Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes unterstützen Sie durch umfassende, unabhängige und kostenfreie Auskunft und Beratung. Sie erhalten Hilfestellung bei der Auswahl, Beantragung und Beauftragung von Pflege- und Unterstützungsangeboten.

Neben der Beratung im Pflegestützpunkt in Rottweil finden regelmäßige Sprechtage in verschiedenen Städten und Gemeinden statt. Bei Bedarf kann eine Beratung auch bei Ihnen zu Hause erfolgen.



Kontakt:

Pflegestützpunkt Landkreis Rottweil

Olgastraße 6, 78628 Rottweil

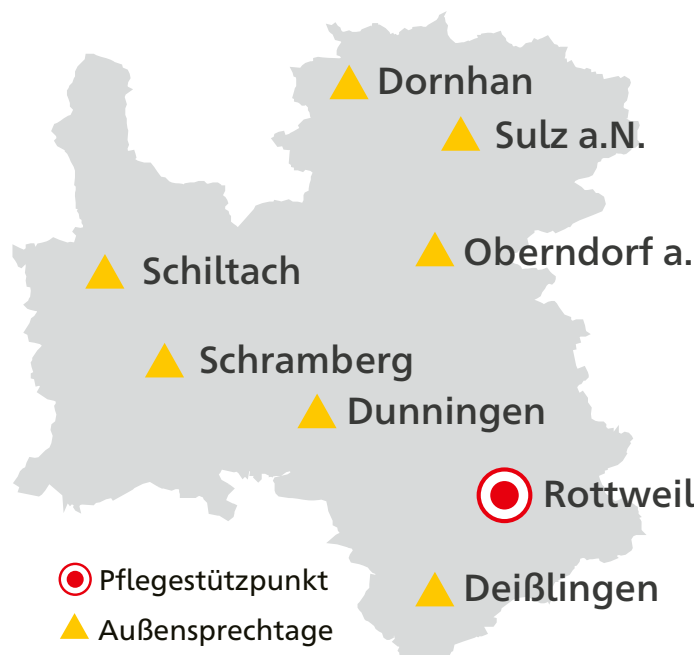
Tel. 0741 244-469

Tel. 0741 244-473

Tel. 0741 244-474

pflegestuetzpunkt@landkreis-rottweil.de

www.seniorenarbeit-kreis-rottweil.de





Die **Volkshochschule Schramberg** setzt auf Qualität. Sie ist durch die Fa. Quacert nach AZAV zertifiziert.

Bilden Sie sich weiter, in den Bereichen:

- Allgemeinbildung
- Kunst und Handwerk
- Gesundheit
- Sprachen
- Berufliche Bildung
- Grundbildung

Das große Ziel der Bildung ist nicht Wissen, sondern handeln.
– Herbert Spencer

vhs Schramberg | Hauptstraße 25 | 78713 Schramberg
07422 29257 | vhs@schramberg.de | www.vhs-schramberg.de



Platz +

Betreutes Wohnen in Familien für Menschen mit seelischen, geistigen und körperlichen Behinderungen



**Haben Sie ein Zimmer frei und Interesse?
Wir suchen dringend neue Gastfamilien!**

ALTERnativ in Gastfamilien
Für Senioren, die anstatt im Heim bei Gastfamilien versorgt und betreut werden möchten. Eine echte Alternative mit Lebensqualität



Zinkenstraße 10, 78658 Zimmern o.R.
Telefon 07403 9200710

E-Mail: bwf-netzwerker@t-online.de
Internet: www.fachdienste-netzwerker.de



Wohnkomfort - Selbstständigkeit - Lebensqualität

www.fwd-hausbau.de

Die FWD Hausbau realisiert anspruchsvolle Wohnprojekte für ältere Menschen. Mit über 40 Jahren Branchenerfahrung sind wir ein verlässlicher Partner für unsere Kunden.

Seniorenwohnanlagen mit Betreuungsservice in

- ♦ Deißlingen ♦ Wellendingen ♦ Villingendorf
- ♦ Sulz am Neckar ♦ Oberndorf ♦ Dunningen

sowie an vielen weiteren Standorten.



FWD Hausbau



FWD Hausbau- und Grundstücks GmbH
Gerhart-Hauptmann-Str. 28, 69221 Dossenheim
Tel.: (0 62 21) 87 50 135
Mail: info@fwd-hausbau.de

PLANEN | BAUEN | VERWALTEN

Rechtzeitig Vorsorge treffen

Es ist sehr wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um sicherzustellen, dass Ihre Wünsche und Vorstellungen in bestimmten Situationen respektiert werden.

Wer aktiv im Leben steht, denkt nicht gerne darüber nach, dass man vielleicht einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist. Dabei kann man jederzeit durch Krankheit, Unfall oder Alter in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln zu können.

Wer entscheidet und handelt dann in Ihrem Sinne?

Entgegen der vielfach verbreiteten Meinung sind Familienangehörige nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehegatten, Kinder, Geschwister und Eltern volljähriger Kinder eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuer bestellt sein.

Auch das seit Januar 2023 geltende Ehegattennotvertretungsrecht (siehe Seite 16) gilt lediglich für Entscheidungen im Bereich der Gesundheitssorge und ist auf längstens sechs Monate begrenzt.



Wir empfehlen

Um sicherzustellen, dass Ihre Vorsorgedokumente den rechtlichen Anforderungen entsprechen und Ihre individuellen Bedürfnisse abdecken, ist es sinnvoll, Rat durch die Betreuungsbehörde, einen Betreuungsverein, Notar oder Fachanwalt einzuholen.

Je früher Sie Vorsorge treffen, desto besser können Ihre Wünsche im Ernstfall berücksichtigt werden.

Die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sollten daher unbedingt frühzeitig und sorgfältig bedacht werden. Es ist für alle Beteiligten eine Erleichterung, wenn bereits in „guten Zeiten“ Vorsorge für den Fall der Fälle getroffen wurde.

Möglichkeiten der Vorsorge

Patientenverfügung erstellen

Verfassen Sie eine schriftliche Erklärung, in der Sie festlegen, welche medizinischen Maßnahmen Sie im Falle Ihrer eigenen Entscheidungsunfähigkeit wünschen oder ablehnen. Stellen Sie sicher, dass die Patientenverfügung den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Vorsorgevollmacht erteilen

Bevollmächtigen Sie eine vertrauenswürdige Person, die in Ihrem Namen rechtliche und finanzielle Angelegenheiten regeln kann, falls Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Erstellen Sie eine Vorsorgevollmacht und besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen mit der ausgewählten Person.

Betreuungsverfügung verfassen

Legen Sie schriftlich fest, wer als Betreuer eingesetzt werden soll und welche persönlichen Vorstellungen und Wertvorstellungen berücksichtigt werden sollen, falls eine rechtliche Betreuung erforderlich wird.

Dokumente hinterlegen und informieren:

Bewahren Sie die erstellten Dokumente an einem sicheren Ort auf und teilen Sie Ihren Vertrauenspersonen, wie Ihrem Bevollmächtigten und Ihren engen Angehörigen die Existenz und den Aufbewahrungsort der Dokumente mit.

Regelmäßige Überprüfung:

Nehmen Sie sich regelmäßige Zeit, um Ihre Vorsorgedokumente zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Lebensumstände und Wünsche können sich im Laufe der Zeit ändern, daher ist es wichtig, dass Ihre Dokumente immer auf dem neuesten Stand sind.



IHRE IMMOBILIE PASST NICHT MEHR ZU IHNEN?

Wir helfen bei der Vermittlung.

78628 Rottweil
Tel. 0741 17489690
immobilien-rau.de

RAU 
IMMOBILIEN

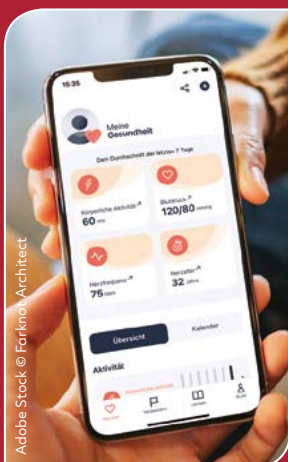
Jacoby GebäudeService GmbH



Unsere Leistungen

- ★ Entrümpelungen
- ★ Haushaltsauflösungen
- ★ Gebäudereinigungen
- ★ Glasreinigungen
- ★ Tatortreinigungen
- ★ nach §45a SGB XI anerkannte haushaltsnahe Serviceleistungen

H.A.U. 20 • 78713 Schramberg • Telefon 07422/257 888-1 • www.jgs-gmbh.de



Gut fürs Herz.



Deutsche Herzstiftung

Gesund, aktiv
und informiert
mit der neuen
HerzFit-App!

Kostenlos bei Google Play, im App Store und unter www.herzstiftung.de/herzfit-app

☎ 07836 957 609
www.pflegehelden.de

Die herzliche
Alternative zum
Pflegeheim

24h
Pflege



Bezahlbare Pflege und Betreuung im eigenen Zuhause durch liebevolle polnische Pflegekräfte

Wer pflegebedürftig wird, benötigt eine liebevolle Pflege und Betreuung von erfahrenen Pflegekräften. Viele Menschen haben zudem im Alter den Wunsch nach einer Betreuung im eigenen Zuhause.

Die Pflegehelden®-Vorteile:

- ✓ 100% Zeit anstelle von minutengenauer Betreuung
- ✓ bezahlbare Alternative zum Pflegeheim
- ✓ würdevoll Leben in vertrautem Umfeld
- ✓ Entlastung der Angehörigen
- ✓ tägliches Kündigungsrecht
- ✓ Nur 5 – 7 Tage Vorlaufzeit



Sie erreichen uns unter
☎ 07836 957 609
Wir beraten Sie gerne.



pflegehelden 

Zuhause. Sicher. Gepflegt.

Unverbindliches Angebot:
www.pflegehelden.de/Anfrage

Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie festlegen, wer in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen soll, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden. Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort – gültigen Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren. In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten Innenverhältnis festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser kann detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vollmacht ausdrücklich festgelegt sein. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden.



© Robert Kneschke

Was kann geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (**Generalvollmacht**) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitsorge (**Personensorge**) zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1827 BGB gehalten, dem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach § 1829 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z. B. Operationen erteilt werden.

Es können auch Fälle geregelt werden, in denen die bevollmächtigte Person über die freiheitsentziehende Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden darf, solange dies erforderlich ist (§ 1831 BGB). Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur entscheiden, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbundenen Maßnahmen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Die Form der Vorsorgevollmacht

Grundsätzlich gibt es keine besonderen Formvorschriften für Vorsorgevollmachten. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben ist. Meist wird jedoch ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular finden Sie ab Seite 29 in dieser Vorsorgemappe. Keinesfalls sollten das Datum und die Unterschrift fehlen.

Beurkundung und Beglaubigung

Die öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten genutzt werden kann, ist jedoch zumindest eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Mit der öffentlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vollmacht von Ihnen stammt. Die Beglaubigung kann kostengünstig durch die örtliche Betreuungsbehörde erfolgen. Alternativ können Sie die Vollmacht auch von einem Notariat beglaubigen lassen.

Die notarielle Beurkundung erfüllt ebenfalls den Zweck des Identitätsnachweises, geht aber noch darüber hinaus. Bei der notariellen Beurkundung befasst man sich mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde. Durch rechtssichere Formulierungen werden inhaltlich fehlerhafte oder ungenau formulierte Vollmachten vermieden. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers sind Notare verpflichtet, Nachforschungen anzustellen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Aus diesem Grund kann die notarielle

Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen.

Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Änderungen oder Ergänzungen, die Sie im Originaldokument vornehmen, sollten Sie mit Datum und Unterschrift bestätigen. Besonders bei größeren Änderungen empfehlen wir, eine neue Vollmacht zu erstellen und die alte zu vernichten. So werden eventuelle Zweifel an der Legitimität der Vollmacht vermieden. Bei einer notariell beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht sind handschriftliche Änderungen und Ergänzungen nicht gestattet. In diesem Fall wäre also die Vollmacht zu widerrufen.

Aufbewahrung und Registrierung

Damit die Vollmacht genutzt werden kann, muss diese im Original vorgelegt werden. Sie sollten daher sicherstellen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort informiert ist und im Ernstfall darauf zugreifen kann. Sie können das Originaldokument auch der bevollmächtigten Person direkt aushändigen. Bedenken Sie jedoch, dass die Vollmacht sofort eingesetzt werden kann.

Gegen eine einmalige Registrierungsgebühr können Sie Ihre Vorsorgevollmacht beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dabei handelt es sich um eine reine Datenbank, in der festgehalten wird, wer wem eine Vorsorgevollmacht für welche Lebensbereiche erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die registrierten Daten können von Betreuungsgerichten jederzeit über einen gesicherten Online-Zugang abgerufen werden. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann.

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 080151, 10001 Berlin

Tel. 0800 3550500 (gebührenfrei)

Fax 030 38386677

info@vorsorgeregister.de

www.vorsorgeregister.de

Das Ehegattennotvertretungsrecht

Warum Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung weiterhin wichtig sind.

Entgegen der weitverbreiteten Meinung können sich Ehegatten nicht ohne Weiteres gegenseitig umfassend vertreten. Grundsätzlich ist jeder für die Wahrnehmung seiner eigenen rechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ohne eine besondere gesetzliche Regelung oder Bevollmächtigung kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Dies gilt auch für Ehegatten.

Mit der Reform des Betreuungsrechts am 1. Januar 2023 wurde ein Notvertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsfragen eingeführt. Die neue Regelung des § 1358 BGB ermöglicht es Ehegatten in bestimmten Notsituationen für einander Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen. Bislang war in diesen Fällen die Anordnung einer vorläufigen Betreuung erforderlich, sofern keine Vorsorgevollmacht vorgelegen hat.

Voraussetzungen und Dauer

Das gegenseitige Notvertretungsrecht gilt nur für zusammenlebende Ehegatten und eingetragene Lebenspartner. Voraussetzung ist zudem, dass ein Ehegatte bewusstlos oder krank ist und aus diesem Grund seine Angelegenheiten der

Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann. Der vertretende Ehegatte darf in unaufschiebbare Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind.

Wie auch die Vorsorgevollmacht, regelt das Ehegattennotvertretungsrecht allerdings nur, wer Entscheidungen in den vorgenannten Angelegenheiten treffen kann, nicht aber wie sie zu treffen sind. Konkrete Vorstellungen, wie die medizinische Behandlung aussehen soll, müssen daher nach wie vor zusätzlich in einer Patientenverfügung geregelt werden. Für die Ausübung des Vertretungsrechts nach der Erstbehandlung erhält der vertretende Ehegatte vom Arzt ein Dokument. Das Vertretungsrecht endet spätestens sechs Monate nachdem vom behandelnden Arzt bestätigten Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit. Sobald der vertretene Ehegatte wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, endet das Vertretungsrecht automatisch.

Warum noch eine Vorsorgevollmacht ?

Das Notvertretungsrecht ist keine vollständige Vorsorge, da es auf die Entscheidung in Gesundheitsangelegenheiten beschränkt ist. Daher müssen Behördengänge, Versicherungsangelegenheiten und Bankgeschäfte weiterhin in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden. Zudem ist das Notvertretungsrecht zeitlich begrenzt und dauert maximal sechs Monate. Ist der Ehegatte nach Ablauf dieser Frist weiterhin nicht in der Lage Entscheidungen zu treffen und es gibt keine Vollmacht, muss ein Betreuer bestellt werden.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine umfassendere Lösung, da sie sowohl den Bereich der Gesundheitssorge als auch den Bereich der Vermögenssorge abdeckt. Der Vertreter hat hierbei die Möglichkeit, alle notwendigen Handlungen für die Person vorzunehmen, die die Vollmacht erteilt hat. Es empfiehlt sich daher weiterhin eine Vorsorgevollmacht gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung zu erstellen.



© stock.adobe.com



Hallo Kreis Rottweil!

Wir sind gerne für unsere Senioren da und helfen.

Jetzt beraten lassen!

Ihre helfende Hand im Alltag

 Haushalt  Einkauf  Betreuung  Begleitung

Persönliche und unverbindliche Erstberatung durch Anita und Carsten Brügger - gerne auch bei Ihnen Zuhause.

Telefon: 07403 - 9140474

Informationsbüro: Rottweiler Straße 36, 78655 Dunningen

Öffnungszeiten: Di. und Fr., 9:00 Uhr – 13:00 Uhr
Do. 13:00 Uhr – 17:00 Uhr

hilfsbereit
Alltagshilfe für Senioren



SOZIALSTATION ST. MARTIN

Versorgung zu Hause

- Ambulante Kranken- und Altenpflege
- Information und Beratung
- Familienpflege
- Tagespflege in Dunningen und Villingendorf
- Einzel- und Gruppenbetreuung (EMMA)
- Menüservice
- Hauswirtschaftliche Versorgung

Hauptstraße 36 · 78655 Dunningen
Tel. 07403 92904-10 · info@sozialstation-dunningen.de
www.sozialstation-dunningen.de

VINZENZ VON PAUL HOSPITAL gGMBH




Das Vinzenz von Paul Hospital steht für moderne Medizin, gute Pflege und menschliche Zuwendung.

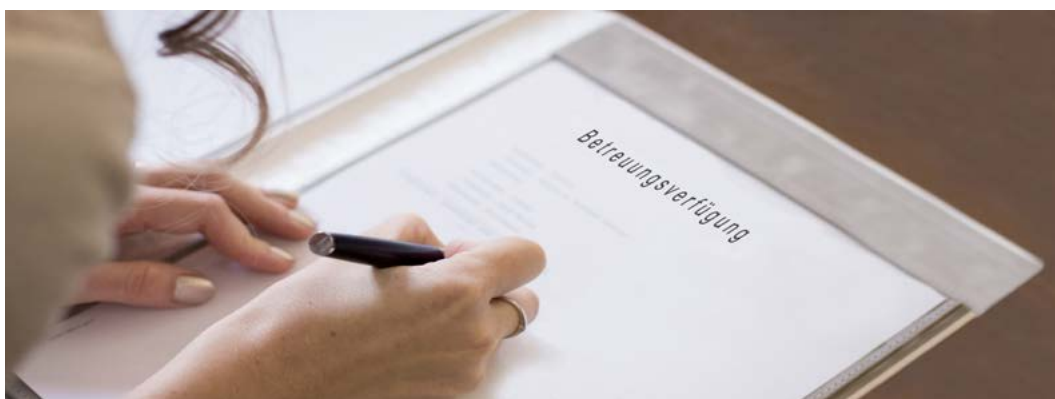


ROTTENMÜNSTER

www.VvPH.de

Vinzenz von Paul Hospital gGmbH, Schwenninger Straße 55, 78628 Rottweil, Tel. 0741 241-0

Die Betreuungsverfügung



© Anja Götz | stock.adobe.com

Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel.

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können bestimmen, wer Ihr Betreuer sein soll und wer auf keinen Fall. Weiterhin können Sie Vorgaben festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen. Dies kann zum Beispiel beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welche Pflegeeinrichtung Sie bevorzugen.

Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, es sei denn, Sie oder Ihr Vermögen würden dadurch erheblich gefährdet oder die Erfüllung eines Wunsches ist dem Betreuer nicht zuzumuten.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist beispielsweise für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Form und Aufbewahrung

Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung auch dann noch errichtet werden, wenn man nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Allerdings muss man in der Lage sein, die Tragweite der Entscheidungen zu erfassen.

Eine Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann. Sie können die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe Seite 15) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie vorzugsweise in Ihrem Notfallordner an einem sicheren Ort auf.



Info

Wenn Sie staatliche Kontrolle ausdrücklich wünschen, können Sie in Erwägung ziehen, ob Sie auf die Vorsorgevollmacht verzichten und nur eine Betreuungsverfügung errichten.



**KWA
KURSTIFT
BAD DÜRRHEIM**

**Leben.
Wie ich es will.**

Leben Sie selbstbestimmt und unabhängig – im KWA Kurstift Bad Dürreheim: komfortable, helle und moderne Wohnungen, großzügige Gemeinschaftsräume, attraktive Angebote zur Freizeitgestaltung, kulturelle Veranstaltungen, maßgeschneiderte Betreuungs- und Pflegeleistungen, Urlaubs- und Genesungsangebote für Senioren.

Wir freuen uns auf Sie!

www.kwa.de

Lernen Sie das Leben im Kurstift bei einer Hausführung kennen
07726 63-0

KWA Kurstift Bad Dürreheim, Am Salinensee 2, 78073 Bad Dürreheim

**Mit Herz dabei:
Bei uns sind Sie
in den besten Händen**



**Frische Kost aus eigener Küche + öffentliches
Café im Haus + große Sonnenterrasse**
Freudenstädter Straße 13 - 72172 Sulz am Neckar
Telefon 07454 792 212

ALPENLAND
HAUS DER BETREUUNG UND PFLEGE
AM STOCKENBERG



AWO

**Pflege, die
von Herzen kommt!**

AWO Soziale Dienste gGmbH Rottweil

**Unsere Leistungen
im Landkreis Rottweil**

- Seniorenpflegeheime
- Kurzzeitpflege
- Sozialstationen mit häuslicher Pflege
- Tagespflege
- Essen auf Rädern

Pflegeheime

- Dietingen
- Schramberg-Sulgen

Essen auf Rädern

- Schramberg

Tagespflege

- Schramberg
- Dietingen

**Sozialstationen mit
häuslicher Pflege**

- Schramberg
- Rottweil

Wir beraten Sie gerne!
0741 - 34 861 40
www.awo-rottweil.de



Die Patientenverfügung

In der Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen.



© megaflopp | stock.adobe.com

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung dürfen – abgesehen von Notfällen – Behandlungen wie Operationen oder bestimmte Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten oder Ihren Betreuer. Medizinische Maßnahmen sollen anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann anhand der Patientenver-

fügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dadurch sollen die Betroffenen auch vor übereilten oder unüberlegten Entscheidungen geschützt werden. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird. Eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und die von Ihnen bevollmächtigte Person darüber informieren.

Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

Eine Patientenverfügung als Ausdruck des Willens des Patienten ist verbindlich und bindet alle Personen, auch den behandelnden Arzt sowie Bevollmächtigte und Betreuer.

Die Patientenverfügung sollte klar und eindeutig formuliert sein und konkrete medizinische Situationen sowie die gewünschten oder abgelehnten Behandlungen darlegen. Es ist empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen gegebenenfalls durch eine erneute Unterschrift mit Datumsangabe zu bestätigen. Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen.

Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der bevollmächtigt ist und Sie rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.



Wichtig zu wissen!

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung eine solche zu erstellen (§ 1827 Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden.

Wenn Sie etwa in eine Seniorenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitsversorgung bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Wie soll die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular ab Seite 39 in dieser Broschüre liefern lediglich Anhaltspunkte, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass die Ärzteschaft und Ihr Bevollmächtigter, beziehungsweise Ihr Betreuer in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen.

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen vom Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie „Ich will keine Apparatemedizin“ oder „Ich will nicht unnötig leiden müssen“.
- Bemühen Sie sich in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, zum Beispiel eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Bei bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen sollten Sie Ihren Hausarzt zurate ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Ärztliche Beratung und Hilfe sollten in jedem Fall in Anspruch genommen werden, um Ihre Wünsche so konkret wie möglich zu formulieren.
- Benennen Sie positive Wünsche zur medizinischen Behandlung und Pflege, insbesondere Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Behandlung oder Wünsche in Bezug auf die Sterbegleitung.

Rechtliche Betreuung – was ist das?

Erwachsene jeden Alters können durch Unfall, Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können.

Wenn keine Vorsorgevollmacht erstellt wurde, ordnet das Gericht eine rechtliche Betreuung an. Diese hat das Ziel, die Selbstbestimmung soweit wie möglich zu erhalten und persönliche Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Der Betreuer hat die Angelegenheiten der zu betreuenden Person so zu besorgen, dass diese ihr Leben nach den eigenen Wünschen und Interessen gestalten kann. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.

Die gesetzlichen Regelungen

Nach § 1814 BGB kann volljährigen Personen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht. Eine Betreuung kann von der betroffenen Person für sich selbst beantragt werden. Andere (z. B. Familienangehörige,

Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen. Der Antrag bzw. die Anregung kann formlos, schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen. Nach § 1814 Abs. 2 BGB darf gegen den freien Willen ein Betreuer nicht bestellt werden.

Der Verfahrensablauf

Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt oder angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört.

Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer gegebenenfalls als Betreuer in Betracht kommt, unterstützt.

Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen. Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig ein Betreuer bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenbereiche angeordnet. Mögliche Aufgabenbereiche sind etwa Wohnungsangelegenheiten, Vermögensverwaltung oder Gesundheitsorge.

Ein Aufgabenbereich wird nur angeordnet, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist. Die Summe der angeordneten Aufgabenbereiche ist der Aufgabenkreis des Betreuers. Dieser darf nur innerhalb der angeordneten Aufgabenbereiche tätig werden.





Das Bundesministerium der Justiz hat eine umfangreiche Broschüre mit ausführlichen Informationen zum Betreuungsrecht herausgegeben.

Die Broschüre können Sie hier bestellen:
Publikationsversand der Bundesregierung
 Postfach 481009
 18132 Rostock

Kontakt:

Tel. 030 18272-2721

Fax 030 1810272-2721

publikationen@bundesregierung.de

www.bmj.de



Seniorenassistentz Schmetterling

Für Freude und Farbe im hohen Alter

Wir stehen Ihnen zu Seite –
Unsere Unterstützung

- Hausreinigung, Fensterreinigung, Küchenreinigung, Kehrwoche
- Hilfe bei der Mahlzeitenzubereitung
- Reinigung und Pflege der Kleidung
- Besuchsdienste (Spaziergehen, Lesen, Basteln, Gesellschaft leisten)
- Hilfestellung bei der Antragstellung für einen Pflegegrad
- Verhinderungspflege

125 €
 Entlastungsbetrag
 wird von der
 Pflegekasse
 bezahlt

📍 Hauptstraße 40 – 78628 Rottweil

✉ info@lw-schmetterling.de ☎ 0741 403 425 16

www.lw-schmetterling.de

Bestattungshaus Schmetterling

Seite an Seite Abschied nehmen.

Abschied nehmen ist niemals einfach. Doch in jedem Ende liegt auch eine gewisse Schönheit: Die Erinnerung an das vergangene Glück, das Weiterleben in der Erinnerung. Diese Schönheit möchten wir zelebrieren – Seite an Seite mit Ihnen und Ihren Angehörigen. Wir begleiten Sie auf diesem (Lebens-)Weg und stehen Ihnen mit all unserem Einfühlungsvermögen und unserer Kompetenz zur Verfügung.

Wie wissen: Der Verlust einer geliebten Person ist herausfordernd. Deshalb übernehmen wir für Sie die Planung und Durchführung der von Ihnen gewünschten Bestattung. So müssen Sie sich nicht mit lästiger Logistik und zeitraubender Organisation quälen, sondern können jeden Moment dieser wichtigen Lebensphase achtsam und würdevoll durchschreiten – mit uns an Ihrer Seite.

📍 Hauptstraße 40 – 78628 Rottweil

✉ info@lw-schmetterling.de ☎ 0741 403 425 16

www.lw-schmetterling.de

Erbrecht und Testament

Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers.

© africa-studio.com



sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

Das gemeinschaftliche Testament

In der Regel wird ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten (§ 2265 BGB) gemeinsam auf einem Dokument errichtet (daher auch „Ehegattentestament“). Ehegatten gleich gestellt sind eingetragene Lebenspartner (§ 10 Abs. 4 LPartG.). Bei einem handschriftlich verfassten Testament muss einer der Partner den Text handschriftlich abfassen und unterschreiben. Der andere setzt nur seine Unterschrift darunter. Empfehlenswert ist ein Zusatz wie: „Dies ist auch mein letzter Wille“.

Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige, heimliche Änderung ist nicht möglich. Eine Alternative ist die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch ein Notariat.

An die letzten Dinge im Leben möchten viele Menschen nicht denken – mit oft folgenschweren Konsequenzen: Nicht nur bei einem plötzlichen Tod stehen die Hinterbliebenen häufig vor dem Rätsel, was mit dem Erbe zu geschehen hat. Frühzeitige Regelungen können Verwirrungen und Streitigkeiten verhindern, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Obwohl das Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, für den Laien kompliziert erscheint, gibt es ein paar einfache Grundsätze. So erben Kinder und Ehepartner immer, denn sie haben Pflichtteilsansprüche. Auch der testamentarische Alleinerbe muss diesen Pflichten nachkommen.

Wie hat ein Testament auszusehen, damit es Gültigkeit erlangt?

Zunächst gibt es das privatschriftliche oder handschriftliche Testament. Es muss tatsächlich vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden. Wichtig sind die Nennung der Erben und die Verteilung des Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, was aber für die Gültigkeit nicht zwingend notwendig ist. Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest



Anwaltliche Beratung

Bei der Errichtung eines Testaments oder der Gestaltung eines Erbvertrages sollte auf jeden Fall sachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind immer sinnvoll investiert, da auf diese Weise kostenträchtige und unerfreuliche Erbstreitigkeiten vermieden werden können.

Streben andere Personen (z. B. Geschwister) eine ähnliche Wirkung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament an, besteht die Möglichkeit, einen Erbvertrag zu schließen.

Der Erbvertrag

Anders als ein Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen auch mindestens zwei Parteien hieran beteiligt sein. So müssen sowohl der Erblasser als auch die Erben bei der notariellen Beurkundung anwesend sein und den Erbvertrag eigenhändig unterschreiben. Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag aber den gleichen Zweck wie ein Testament. Als letztwillige Verfügung dient ein solcher Vertrag zur frühzeitigen Regelung des Nachlasses.

Erbvertrag und Testament im Vergleich

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag besteht in der Form der Errichtung. Während das Testament einseitig vom Erblasser erstellt wird, sind am Erbvertrag immer zwei Parteien beteiligt. Hierbei können beide Parteien über ihren Nachlass verfügen (gegenseitiger Erbvertrag). Es genügt jedoch schon, wenn auch nur eine Seite letztwillige Verfügungen trifft (einseitiger Erbvertrag). Der Erbvertrag muss im Beisein aller beteiligten Vertragsparteien notariell beurkundet werden und kann nur persönlich vom Erblasser – und nicht von einem Vertreter oder Betreuer – geschlossen werden. Anschließend wird der Vertrag vom Notariat für die Vertragsparteien verwahrt. Der ganz entscheidende Unterschied zum Testament ist die Bindungswirkung. Ein Testament kann jederzeit spontan und einseitig geändert werden, während der Erbvertrag eine stärkere Bindungswirkung hat. Änderungen an einem Erbvertrag – wie bei jedem anderen Vertrag auch – sind nur möglich, wenn beide Seiten zustimmen.

Sinnvoll kann ein Erbvertrag für unverheiratete Paare sein, da diese kein gemeinschaftliches Testament erstellen können. Ein Erbvertrag eignet sich auch als Absicherung für eine Pflegeperson, die im Vorgriff auf ein späteres Erbe den Erblasser betreut. Denn im Gegensatz zum Testament kann der Erblasser in einem Erbvertrag mit seinem Vertragspartner eine Gegenleistung festlegen, etwa seine Pflege. Da der Erbvertrag nicht einseitig änderbar ist, kann die Pflegeperson darauf vertrauen, tatsächlich zu erben.

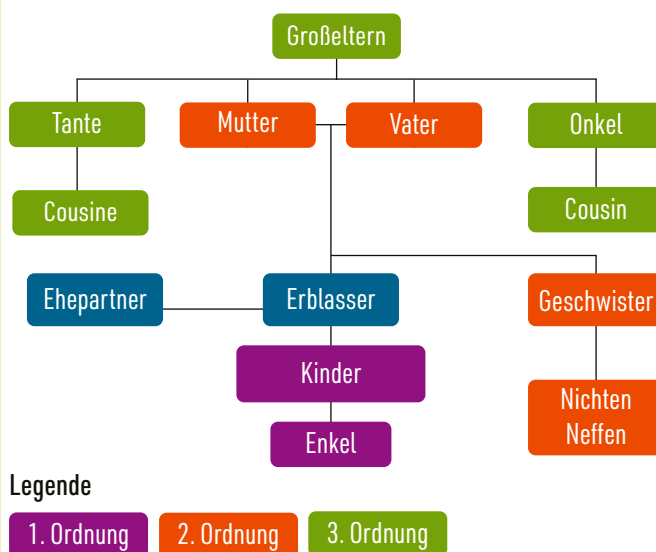


Gesetzliche Erbfolge – wer erbt?

Wer seinen letzten Willen nicht durch Testament oder Erbvertrag regelt, für den gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach erben Verwandte, wenn sie der dem Verstorbenen am nächsten stehenden Ordnung angehören.

Verwandte der 1. Ordnung sind die Kinder; an die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder. Verwandte der 2. Ordnung sind die Eltern; an die Stelle verstorbener Eltern treten deren Kinder, d. h. die Geschwister oder die Halbgeschwister des Erblassers.

Verwandte der 2. Ordnung kommen erst zum Zuge, wenn Verwandte der 1. Ordnung nicht vorhanden sind. Das Gesetz definiert nach dem gleichen Schema weitere Ordnungen. Neben Verwandten hat auch der Ehepartner ein gesetzliches Erbrecht. Im häufigen Fall der Zugewinnngemeinschaft beträgt die Quote des Ehepartners 50 %.



Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wer erbt, muss in bestimmten Fällen Erbschaftsteuer zahlen. Jeder Erbe hat einen Freibetrag, bei Ehepartnern und Kindern kann ein Versorgungsfreibetrag hinzukommen. Übersteigt das Erbe den Freibetrag, fällt auf den Mehrbetrag Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad. Für das Familienheim, Hausrat und andere Gegenstände gibt es Steuerbefreiungen. Auch Betriebsvermögen wird in bestimmten Fällen von der Erbschaftsteuer verschont.

Durch Übertragungen schon zu Lebzeiten lässt sich Erbschaftsteuer vermeiden. Denn die Freibeträge können auch für Schenkungen alle zehn Jahre neu genutzt werden. Dabei sind die Steuervorteile und Risiken für die eigene Lebensgestaltung abzuwägen. Die Rechte der Beteiligten sollten durch geeignete vertragliche Regelungen abgesichert werden.

Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer	In der Steuerklasse		
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über dem Freibetrag	I	II	III
bis 75.000 Euro	7%	15%	30%
bis 300.000 Euro	11%	20%	30%
bis 600.000 Euro	15%	25%	30%
bis 6.000.000 Euro	19%	30%	30%
bis 13.000.000 Euro	23%	35%	50%
bis 26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%

Freibeträge für Erben und Beschenkte



Mit dem Erbe Gutes tun

Was bleibt, wenn ich nicht mehr bin? Welche Spuren möchte ich hinterlassen? – Immer mehr Menschen machen sich frühzeitig Gedanken um ihren Nachlass und möchten mit ihrem Erbe nachhaltig wirken.

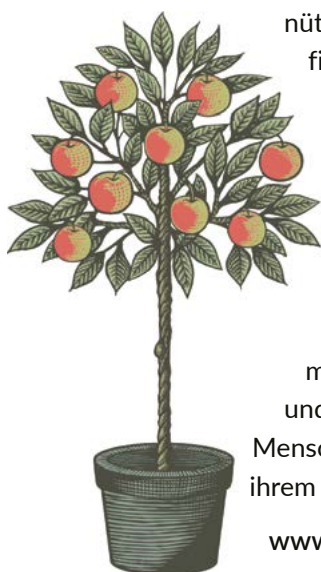
Werte bewahren.

Weit über den Tod hinaus.

Ob mit Spenden oder ehrenamtlichem Engagement – die Welt verantwortungsvoll mitzugestalten, ist für viele ein Grundsatz, der sie durch das Leben leitet. Dieser Gedanke hat auch über den Tod hinaus Bestand. Immer mehr Menschen wollen Bleibendes schaffen und die eigenen Werte über den Tod hinaus wirken lassen. Mit einem Testament zugunsten einer gemeinnützigen Organisation ist das möglich.

Weitergeben, was wichtig ist.

Gemeinnützige Organisationen leisten überall und jeden Tag einen wichtigen Beitrag für eine lebenswerte Gesellschaft. Sie sorgen für kranke und Not leidende Menschen, helfen im Katastrophenfall, fördern die nachhaltige Entwicklung in armen Ländern oder kämpfen für den Erhalt unserer Umwelt. Ohne ehrenamtliches Engagement, ohne Spenden und Zuwendungen wäre all das nicht denkbar. Ein Testament für den guten Zweck hilft, auch zukünftig diese wichtige Arbeit unabhängig, flexibel und verlässlich zu ermöglichen.



Menschen, die sich für das gemeinnützige Vererben interessieren, finden unter anderem bei der Initiative „Mein Erbe tut Gutes. Das Prinzip Apfelbaum“ unverbindlich und kostenlos Informationen rund um das Thema. Die Initiative ist ein Zusammenschluss aus namhaften gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen und unterstützt Menschen bei dem Vorhaben, mit ihrem Erbe Gutes zu bewirken.

www.mein-erbe-tut-gutes.de



Steuerberatung			
		Existenzgründung	
			
			
	Nachfolgeberatung		Unternehmensberatung
			

Was dürfen wir für Sie tun?

Tel. 07423 87600
Steinbeisstraße 2 78727 Oberndorf www.lsk-steuerberater.de

Entspannter Leben.

Vorsorge ist Teamwork.

Treffen Sie jetzt die Entscheidungen für Ihre optimale Vorsorge.

Ihr Berater informiert Sie gerne. Vereinbaren Sie einen Termin oder erfahren Sie mehr unter ksk-rw.de

Weil's um mehr als Geld geht.



Kreissparkasse Rottweil



Formularteil

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Vorsorgeordner abheften. Alternativ hierzu können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

www.vorsorgemappe.online/formulare

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).



Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Vollmachtgeber/in)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Bevollmächtigte Person)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich nachfolgend mit „Ja“ angekreuzt oder gesondert angegeben habe. Mit dieser Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

☒ Sie darf Untervollmachten erteilen.

☐ Ja ☐ Nein

☒ Ich bestimme, dass diese Vollmacht über den Tod hinaus – bis zum Widerruf durch die Erben – fortgilt.

☐ Ja ☐ Nein

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts diese im Original vorlegen kann.

Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

1. Gesundheitsangelegenheiten / Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie befugt, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen. ☐ Ja ☐ Nein
- Insbesondere darf sie in alle Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB) ¹⁾. ☐ Ja ☐ Nein
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnden Ärzte und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits die mich behandelnden Ärzte sowie das nichtärztliche Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ☐ Ja ☐ Nein
- Solange es erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB) ²⁾, über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) ²⁾ und über ärztliche Zwangsmaßnahmen (1832 Abs. 1 BGB) ²⁾ entscheiden. Wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt, darf sie über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden (§ 1832 Abs. 4 BGB) ²⁾. ☐ Ja ☐ Nein

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus meinem Mietvertrag, einschließlich einer Kündigung, wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag oder einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen. ☐ Ja ☐ Nein

3. Vertretung vor Behörden und Gerichten

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ☐ Ja ☐ Nein
- Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ☐ Ja ☐ Nein

¹⁾ Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

²⁾ In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

■ Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, ändern und zurücknehmen, ☐ Ja ☐ Nein

namentlich

■ über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen, ☐ Ja ☐ Nein

■ Zahlungen und Wertgegenstände annehmen, ☐ Ja ☐ Nein

■ mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten, ☐ Ja ☐ Nein

■ Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben, ☐ Ja ☐ Nein

■ Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen). ☐ Ja ☐ Nein

■ _____

■ _____

■ _____

■ Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:

■ _____

■ _____

5. Post- und Telekommunikation

■ Im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht darf sie die für mich bestimmte Post – auch Einschreiben mit dem Vermerk „Eigenhändig“ – entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt – unabhängig vom Zugangsmedium (Smartphone, PC, Tablet) – auch für E-Mails, SMS, Chatnachrichten, Telefonanrufe und das Abhören von Sprachnachrichten. Zudem darf sie alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen (Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ☐ Ja ☐ Nein

Hinweise:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

6. Digitale Medien

- Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine gesamten Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten (z. B. in sozialen Netzwerken, bei Zahlungsdienstleistern, bei E-Commerce-Anbietern) zugreifen. Sie hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

☐ Ja ☐ Nein

7. Betreuungsverfügung

- Sollte trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein, soll die in dieser Vollmacht bestimmte Person für die Betreuung bestellt werden.

☐ Ja ☐ Nein

8. Weitere Regelungen

- _____
- _____

Ort, Datum_____
Unterschrift Vollmacht gebende Person_____
Ort, Datum_____
Unterschrift bevollmächtigte Person**Beglaubigungsvermerk**

Die vorstehende Unterschrift / das vorstehende Handzeichen von:

_____, geb. am: _____

wohnhaft in: _____

☐ persönlich bekannt☐ ausgewiesen durch: _____

wurde vor der Urkundsperson: _____

☐ vollzogen ☐ anerkannt.

Die Echtheit der Unterschrift wird hiermit öffentlich beglaubigt.

_____, den _____

Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

Pass-/Ausweisnummer

Familienstand

Konfession

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Behindertenausweis ☐ Ja ☐ Nein

Organspendeausweis ☐ Ja ☐ Nein

Meine hausärztliche Praxis:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

Pflegedienst / Sozialstation

Name

Telefon

Angehörige / Bezugspersonen

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

☐ Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt an:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

☐ Betreuungsverfügung ☐ Patientenverfügung ☐ Bestattungsverfügung

☐ Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registriert.

Bankvollmacht*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

IBAN

Geldinstitut

IBAN

Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsort kennt:

Vor- und Nachname

Telefon

Versicherungen

Rentenversicherung:

Versicherungsnummer

 -

Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

Aufbewahrungsort

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ Krankenversicherung | ☐ Lebensversicherung | ☐ Privathaftpflicht |
| ☐ Pflege-Zusatzversicherung | ☐ Unfallversicherung | ☐ Hausratversicherung |
| ☐ Kfz-Versicherung | ☐ Sterbegeldversicherung | ☐ Rechtsschutzversicherung |
| ☐ _____ | ☐ _____ | ☐ _____ |

Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

Aufbewahrungsort

Wohnung

Ich wohne: ☐ Im eigenen Haus / in eigener Wohnung ☐ Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die ☐ Hausschlüssel ☐ Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname

Telefon

Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

☐ Handschriftliches Testament ☐ Notarielles Testament ☐ Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament/ Erbvertrag errichtet wurde:

Notariat

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt.

☐ Ja ☐ Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen.

☐ Ja ☐ Nein

Bestattungsinstitut

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Für den Fall, dass ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder ein Betreuer für mich bestellt werden muss, verfüge ich hiermit in Ergänzung zu einer Vollmachtserklärung oder anstelle einer Vollmachtserklärung, dass folgende Person für die Betreuung bestellt werden soll:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

falls die vorstehend benannte Person für die Betreuung nicht bestellt werden kann, soll folgende Person eingesetzt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 1 von 5

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

bestimme für den Fall, dass ich **meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann**, Folgendes:

1. Situationen, in denen diese Patientenverfügung gilt:

■ Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. ☐ Ja ☐ Nein

■ Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. ☐ Ja ☐ Nein

■ Wenn ein schwerer Abbauprozess meines Gehirns (z. B. bei einer Demenzerkrankung) so weit fortgeschritten ist, dass ich trotz Hilfestellung zu keiner Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auf natürlichem Weg in der Lage bin. ☐ Ja ☐ Nein

■ Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist. ☐ Ja ☐ Nein

■ Sonstiges

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitssituationen sollen entsprechend beurteilt werden.

Patientenverfügung | Seite 2 von 5

2. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- verlange ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Dies beinhaltet lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die wirksame Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen belastenden Beschwerden. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf. ☐ Ja ☐ Nein
- verbiete ich alle Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung oder der Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen. Insbesondere verbiete ich maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. ☐ Ja ☐ Nein
- verbiete ich besonders in Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht die künstliche Beatmung sowie jede Art der künstlichen Ernährung und künstlichen Flüssigkeitsgabe (sowohl über eine Sonde durch Mund, Nase, Bauchdecke oder über die Vene). Sofern solche Maßnahmen bereits eingeleitet wurden, sind diese zu beenden. ☐ Ja ☐ Nein
- verbiete ich Wiederbelebensmaßnahmen. ☐ Ja ☐ Nein

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine verbotene aktive Sterbehilfe.

3. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- ☐ wünsche ich seelsorgerischen Beistand
- ☐ wünsche ich hospizlichen Beistand
- ☐
.....

4. Organspende

- Ich habe einen Organspendeausweis und erkläre meine Bereitschaft, dass nach meinem Tod Organe und Gewebe zu Transplantationszwecken entnommen werden dürfen. ☐ Ja ☐ Nein
- Ich habe eine Verfügung zur Organspende erstellt, die Bestandteil dieser Patientenverfügung ist. ☐ Ja ☐ Nein

Wenn Sie Ihre Zustimmung zur Organspende gegeben haben,
bitte unbedingt auch die Erklärung zur Organspende ausfüllen und unterschreiben!

Patientenverfügung | Seite 3 von 5

5. Weitere Hinweise zu meiner Patientenverfügung

☐ Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der bevollmächtigten Person besprochen.

☐ Ja ☐ Nein

Bevollmächtigte Person:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

☐ Anstelle einer Vollmacht habe ich eine Betreuungsverfügung erstellt und erwarte, dass die vom Betreuungsgericht für mich bestellte Betreuungsperson meinen Willen, wie er sich aus dieser Patientenverfügung ergibt, durchsetzt.

☐ Ja ☐ Nein

Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1828 Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll den folgenden Personen – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name	Adresse	Telefon

Ärztin / Arzt meines Vertrauens:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

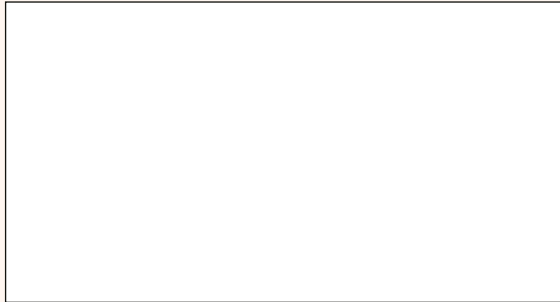
E-Mail

Patientenverfügung | Seite 4 von 5

6. Beratung

Bei der Erstellung dieser Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen:*

Stempel der beratenden Institution



Vor- und Zuname der beratenden Person

Datum, Unterschrift

7. Bemerkungen, Schlussformel und Unterschrift

Sofern in dieser Patientenverfügung oder in einer Anlage Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. b. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigelegt sind, sind diese als erklärender Bestandteil dieser Verfügung anzusehen.

Ich habe die folgenden Ergänzungen und Erklärungen beigelegt:

- ☐ Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen
- ☐ Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. bei akutem Herzstillstand)
- ☐ Angaben zu bestehenden Krankheiten
- ☐ Erklärung zur Organ- und Gewebespende
- ☐ _____

Diese Patientenverfügung wurde von mir im Bewusstsein der Bedeutung und Tragweite im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte unter Wahrnehmung meines Selbstbestimmungsrechts erstellt. Ich wünsche nicht, dass mir in der konkreten Situation der Einwilligungsunfähigkeit eine Änderung meines bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich und eindeutig (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

* Eine Beratung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei diesem komplizierten Thema empfiehlt sich aber eine ausführliche Beratung. Anlaufstellen sind Verbraucherzentralen mit ihren Beratungsstellen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Hospize oder eine Ärztin bzw. ein Arzt.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende | Seite 1 von 1

Ergänzung zu meiner Patientenverfügung

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

habe eine Patientenverfügung erstellt.

☐ Ja ☐ Nein

Ich gestatte eine Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken.

☐ Ja ☐ Nein

Ich benenne folgende Organe / Gewebe, die ich nicht spenden möchte:

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfügung.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname

Geboren am

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Straße und Hausnummer

Telefon

bestimme für den Fall meines Todes bezüglich der Bestattung Folgendes:

1. Bestattungsart
☐ Ich wünsche eine Erdbestattung

☐ Im Reihengrab

☐ Im Wahlgrab

☐ Im anonymen Erdgrab

☐ Ich wünsche eine Feuerbestattung

☐ Im (Erd-) Urnengrab

☐ Im anonymen Urnengrab

☐ In einer Urnenstele

☐ Ich wünsche eine Seebestattung

☐ Ich wünsche eine Baumbestattung

☐ Andere Bestattungsart: _____
2. Bestattungsort

Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: _____

☐ Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:

3. Im Todesfall zu benachrichtigende Personen

Bestattungsverfügung Seite 2 von 4

4. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche...

- | | |
|--|--|
| ☐ keine Trauerfeier | ☐ eine Trauerfeier am Grab |
| ☐ eine Trauerfeier vor der Beisetzung | ☐ eine Trauerfeier vor der Kremation
(bei einer Feuerbestattung) |

5. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

- ☐ Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis
- ☐ Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten
- ☐ Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier
- ☐ Eine Liste der gewünschten Trauergäste habe ich auf einem Beiblatt notiert
- ☐ _____

6. Religiöser Beistand und Trauerrede

- ☐ Ich wünsche religiösen Beistand von: _____
- ☐ Es soll eine Trauerrede gehalten werden
Rednerwunsch: _____

7. Musik

- ☐ Ich wünsche Musik
Musikwunsch: _____

8. Blumenschmuck

- | | |
|---|---|
| ☐ Ich wünsche keinen Blumenschmuck | ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg |
| ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne | ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab |

Blumenwunsch: _____

9. Traueranzeige / Trauerkarten

- ☐ Ich wünsche eine Zeitungsanzeige
- ☐ Ich wünsche Trauerkarten
- ☐ Meine Wunschtexte habe ich auf einem gesonderten Blatt beigelegt
- ☐ Ich wünsche, dass die Texte von meinen Angehörigen verfasst werden

Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

10. Kondolenzspenden

☐ Anstelle von Kränzen und Blumenschmuck bitte ich um Spenden an:

1. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen ☐ Ja ☐ Nein

2. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen ☐ Ja ☐ Nein

11. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal ☐ Ja ☐ Nein

☐ Ich habe die Gestaltung und Inschrift auf einem gesonderten Blatt hinterlegt.

☐ Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird.

☐ Ich habe einen Grabmalvorsorgevertrag abgeschlossen bei:

12. Grabpflege

☐ Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: _____

☐ Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

13. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

☐ einen Bestattungsvorsorgevertrag ☐ eine Vorsorgeversicherung ☐ ein Sparkonto

Institut: _____ Vertrags-Nr.: _____

Anschrift / Telefon: _____

☐ Sonstiges: _____

Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

14. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

Vor- und Nachname		Telefon
PLZ	Ort	Mobiltelefon
Straße und Hausnummer		E-Mail

15. Wichtige Dokumente

Ich habe ein Testament erstellt. ☐ Ja ☐ Nein

Das Testament ist hinterlegt / zu finden:

Ich habe einen Lebenslauf erstellt. ☐ Ja ☐ Nein

Der Lebenslauf ist hinterlegt / zu finden:

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

16. Sonstige Wünsche und Angaben

Alle hier getätigten Angaben habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus freiem Willen gemacht. Ich erwarte von allen Beteiligten, dass meine Wünsche respektiert werden. Sollten ein oder mehrere Wünsche aus bestimmten Gründen nicht umsetzbar sein, soll eine Umsetzung erfolgen, die meinen Wünschen möglichst nahekommt.

Ort, Datum

Unterschrift

Checkliste Todesfall – was ist zu tun?

Bestattung:

☐ Todesbescheinigung (Ärztin, Arzt, Krankenhaus)

☐ Bestattungsunternehmen beauftragen

☐ Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)

☐ Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen

Institutionen und Behörden:

☐ Arbeitgeber informieren

☐ Rentenversicherung informieren

☐ Krankenkasse informieren

☐ Erbschein beantragen / Testament eröffnen lassen

☐ Finanzamt informieren

Finanzen, Versicherungen, Verträge:

☐ Geldinstitut(e) informieren

☐ Daueraufträge, Lastschriften ggf. kündigen oder aussetzen

☐ Lebensversicherung / Sterbegeldversicherung informieren

☐ Versicherungsverträge kündigen

☐ Vereinsmitgliedschaften kündigen

☐ Sonstige Mitgliedsverträge kündigen

Wohnung:

☐ Mietvertrag kündigen bzw. umschreiben

☐ Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben

☐ Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben

☐ Mobilfunkvertrag kündigen

☐ Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben

☐ Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung

☐ Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln)

Sonstiges:

☐

☐

☐

☐

☐

Notizen:

Vorsorge für den Todesfall

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem eigenen Tod. Dennoch ist es wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um seinen Hinterbliebenen unnötige Belastungen zu ersparen.

© Marcel Hilger | stock.adobe.com



Angehörige sind oft überfordert, mit dem Tod eines geliebten Menschen umzugehen. Deshalb ist es ratsam, darüber nachzudenken, wie Sie Vorsorge treffen können. Damit Sie einmal so Abschied nehmen, wie es Ihren eigenen Vorstellungen entspricht. Mit einer Bestattungsverfügung können Sie Angehörige entlasten und Wünsche für Ihre Bestattung formulieren.

Was muss man bei einer Bestattungsverfügung beachten?

In der Bestattungsverfügung legen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zur Art und Weise der Bestattung (Bestattungsart, Trauerfeier, Blumen etc.) fest, um Ihren letzten Willen auch bei der eigenen Bestattung verwirklichen zu können. Der Gesetzgeber stellt vergleichsweise geringe Anforderungen an die Form der Bestattungsverfügung. Damit keine Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen, sollte sie am besten handschriftlich verfasst werden. Alternativ kann ein Formular wie auf Seite 45 verwendet werden. Das Datum und die eigene Unterschrift unter der Bestattungsverfügung dürfen nicht fehlen. Eine notarielle Beglaubigung kann sinnvoll sein, eine Pflicht dazu besteht jedoch nicht.

Es ist wichtig, Ihre Bestattungsverfügung mit Ihren engsten Angehörigen oder einer Vertrauensperson zu besprechen, damit diese über Ihre Wünsche informiert sind. Sorgen Sie dafür, dass die Bestattungsverfügung im Falle Ihres Todes schnell gefunden wird. Ein guter Ort ist etwa ganz vorn im Ordner mit Ihren persönlichen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können die Bestattungsverfügung auch an eine Person übergeben, die zeitnah von Ihrem Tod erfahren wird (Kinder, gute Freunde, langjährige Nachbarn etc.). Daneben können weitere Ausfertigungen beim zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung oder auch bei dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

Wenn Sie neben den organisatorischen Dingen auch die Finanzierung der Bestattung vorab regeln möchten, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 52). Dieser setzt auf die Bestattungsverfügung auf und regelt darüber hinaus auch den finanziellen Teil. Vorsorgeverträge werden direkt mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen.



Wichtig zu wissen!

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt bei den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.



Hertkorn
Bestattungen
Trauerberatung

Seit über 90 Jahren
Begleiter für die
letzte Reise

Marxstraße 2
78628 Rottweil
Telefon 07 41 – 48 010
www.hertkorn-bestattungen.de



Auch der Tod gehört zum Leben.

- **Vorsorge**
- **Gedanken zur eigenen Bestattung werden zum guten Gefühl, alles selbst regeln zu können.**

Informieren Sie sich bei uns über die Möglichkeiten einer Bestattungsvorsorge.



FriedWald

**Die Bestattung
in der Natur**

Wir informieren Sie gerne über den FriedWald Schenkenzell und beantworten alle Fragen rund um Baumbestattung, Vorsorge und Beisetzungsmöglichkeiten.

HARTER
Bestattungen
Trauer braucht Persönlichkeit

Bahnhofstr. 5 | 77761 Schiltach
Tel. 07836 955652
info@harter-bestattungen.de
www.harter-bestattungen.de



**BESTATTUNGEN
hauser**

Genießen Sie Ihr **Leben** mit dem guten Gefühl,
wichtige Dinge erledigt zu haben.



Sie haben **Fragen** zum Thema Bestattung oder Bestattungsvorsorge? Wir beraten Sie gerne.

 **07422 – 4698**

Bestattungen Hauser
Inh. Steffen Schindler
Uhlandstraße 40 · 78713 Schramberg
E-Mail: info@hauser-bestattungen.de
www.bestattungen-hauser.de

Der Bestattungsvorsorgevertrag

Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag lassen sich zu Lebzeiten alle Details einer Beisetzung und deren Bezahlung regeln.

Ein Bestattungsvorsorgevertrag wird direkt mit einem Bestattungsinstitut abgeschlossen. Praktisch alle Bestattungsunternehmen bieten neben einer individuellen Beratung solche Vorsorgeverträge an. Dieser mit dem Bestattungsunternehmen geschlossene Vertrag ist nach dem Bestattungsrecht verbindlich und behält über den Tod hinaus seine Gültigkeit. Hinterbliebene haben daher nicht die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen.

Generell werden im Vertrag zwei Teilbereiche schriftlich fixiert. Der erste Teil widmet sich den persönlichen Wünschen für die eigene Bestattung. Daher ist alles, was in diesem Bereich schriftlich festgelegt wird, eine Frage der persönlichen Wünsche und des Budgets, das für diese zur Verfügung steht. Der zweite Teil regelt die Bestattungskosten bzw. die Beitragszahlungen, die die Dienstleistungen für die eigene Bestattung decken. Hier werden die einzelnen Kosten für Sarg, Trauerrede, Musik, Blumenschmuck festgelegt. Wichtig ist, dass die Kosten transparent dargestellt werden und eine

Gesamtsumme inklusive aller Leistungen genannt wird. Das Bestattungsunternehmen sollte so kalkulieren, dass Preissteigerungen über die Jahre möglichst abgedeckt werden.

Absicherung der Kosten

Den für die Bestattungskosten notwendigen Betrag können Sie auf einem Treuhandkonto hinterlegen, wie sie z.B. der Verband unabhängiger Bestatter (VuB), der Bundesverband der Deutschen Bestatter (BDB) oder das Deutsche Institut für Bestattungskultur (DIB) anbieten. Das Geld gilt dort als zweckbestimmte Bestattungsvorsorge. Sofern der Betrag angemessen ist, hat das Sozialamt keinen Zugriff darauf.

Eine weitere Option ist die Sterbegeldversicherung, in die monatliche Beiträge eingezahlt werden. Die Versicherungssumme wird im Todesfall an die eingesetzte Bezugsperson ausbezahlt.



© Phovoir | stock.adobe.com



Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag (Samstag gilt nicht als Werktag), der auf den Tod folgt, erfolgen.

Anzeigepflichtig ist in nachstehender Reihenfolge:

1. Jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
2. Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
3. Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Sterbefällen im Krankenhaus, Pflegeheim sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet.

Zur Vorlage beim Standesamt für die Beurkundung eines Sterbefalls werden folgende Unterlagen benötigt:

Wenn die verstorbene Person ledig war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde

Wenn die verstorbene Person verheiratet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Wenn die verstorbene Person geschieden war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Wenn die verstorbene Person verwitwet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Außerdem werden benötigt:

- Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B (nicht vertraulicher Teil) sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag
- Personalausweis der anzeigenden Person



BESTATTUNGEN
HAFA

In Zeiten der
Trauer,
sorgsam betreut

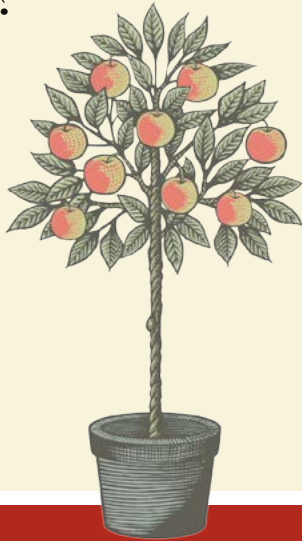
Tag & Nacht für
alle Gemeinden:
0741 236 - 66

Wir sind 24 Stunden für Sie erreichbar
und führen Sie gemeinsam durch
die schweren Stunden des Abschieds.

**Gerne beraten wir Sie
auch kostenlos zum Thema
Bestattungsvorsorge**

Königstraße 22 | 78628 Rottweil
www.bestattungen-hafa.de

Was wäre Ihr
letztes Geschenk
an die Welt?



Mein Erbe
tut Gutes.

Das Prinzip Apfelbaum

Mehr Informationen unter: (030) 29 77 24 36
www.mein-erbe-tut-gutes.de
Eine Initiative gemeinnütziger Organisationen in Deutschland.

Grabpflege

Friedhofsgärtnereien bieten eine Vielzahl von Serviceleistungen an, um die Pflege und Instandhaltung eines Grabes auf einem Friedhof zu erleichtern.

Es gibt viele Gründe, warum man ein Grab nicht oder nicht mehr selbst pflegen kann oder will. Der Umzug an einen anderen Ort, die Alltagsbelastung durch Arbeit und Familie oder auch der eigene körperliche Gesundheitszustand hindern Menschen oft an der Grabpflege.

Jahresgrabpflege

Ein Jahresgrabpflegevertrag kann jährlich gekündigt werden. Dies bietet die Flexibilität, den Vertrag anzupassen oder zu beenden, falls sich ihre Bedürfnisse oder Umstände ändern. Die genauen Leistungen, die im Jahresgrabpflegevertrag enthalten sind, sind verhandelbar und variieren je nach den individuellen Wünschen der Kunden. Typischerweise umfassen sie die regelmäßige Reinigung des Grabbeetes, die saisonale Bepflanzung sowie das Düngen und Gießen der Pflanzen.

Weiterhin können Leistungen wie das Aufbringen von Grabschmuck und Gestecken zu den Totengedenktagen, die Erneuerung der Anlage nach schweren Unwettern enthalten sein. Zusätzliche Serviceleistungen können je nach Vereinbarung und Umfang des Vertrags variieren.

Dauergrabpflege

Bei der Dauergrabpflege wird ein Vertrag über die umfassende Betreuung und fachgerechte Pflege eines Grabes für die gesamte Nutzungszeit abgeschlossen, die üblicherweise 20 bis 25 Jahre beträgt. Im Gegensatz zum Jahresgrabpflegevertrag wird die gesamte Vertragssumme bei Vertragsbeginn gezahlt.

Die Bezahlung erfolgt in der Regel über eine Treuhandstelle. Diese verwaltet das eingezahlte Geld und stellt regelmäßig die Zahlungen an die beauftragte Friedhofsgärtnerei für die vereinbarten Leistungen sicher. Die Treuhandstelle hat auch die Verantwortung, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistung zu überprüfen.



© GdF

Sollte die beauftragte Gärtnerei nach einigen Jahren den Geschäftsbetrieb einstellen, kümmert sich die Treuhandstelle um die Regelung einer Nachfolge.

Der Umfang und Inhalt von Dauergrabpflegeverträgen sind individuell gestaltbar. Neben einer umfassenden und kontinuierlichen Betreuung des Grabes können auch bestimmte Aspekte wie die Erstanlage, saisonal wechselnde Pflanzen oder spezieller Grabschmuck zum Todestag oder an Totengedenktagen vereinbart werden.

Der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages entlastet die Hinterbliebenen sowohl zeitlich als auch finanziell, da das Thema Grabpflege bereits im Vorfeld geregelt und zuverlässig abgesichert ist.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG

Alte Karlsruher Str. 8

76227 Karlsruhe

Tel. 0721 94487-0

Telefax 0721 94487-20

service@dauergrabpflege-baden.de

www.dauergrabpflege-baden.de

Grabmale

Eine facettenreiche und bedeutungsvolle Erinnerung

Die Wahl eines passenden Grabsteins ist für die Hinterbliebenen oft eine emotionale und herausfordernde Aufgabe. Neben den persönlichen Wünschen des Verstorbenen müssen auch die örtlichen Friedhofsvorschriften beachtet werden, was die Gestaltungsmöglichkeiten einschränken kann. Dennoch ist ein schön gestalteter Grabstein von großer Bedeutung, da er eine Verbindung zum Wesen des Verstorbenen herstellt.

Ein Grabstein ist nicht nur ein Zeichen der letzten Ruhestätte, sondern auch ein Denkmal und eine Erinnerung an einen geliebten Menschen. Er ist ein Symbol für das gelebte Leben und kann den Hinterbliebenen Trost spenden. Durch eine individuelle Gestaltung kann der Grabstein die Persönlichkeit und das Leben des Verstorbenen widerspiegeln.

Die Gestaltungsmöglichkeiten für Grabsteine sind vielfältig und bieten Raum für Kreativität. Von der Wahl des Materials über die Formgebung bis hin zur Beschriftung gibt es zahlreiche Optionen, um den Grabstein einzigartig zu gestalten.

Einige Beispiele für Materialien sind Marmor, Granit, Sandstein oder auch Metall. Jedes Material hat seine eigenen Eigenschaften und kann eine bestimmte Atmosphäre vermitteln.

Die Inschrift auf einem Grabstein ist ein wichtiger Bestandteil der Grabsteingestaltung. Sie enthält in der Regel den Namen des Verstorbenen, das Geburtsdatum und den Todestag. Oft werden auch der Geburtsort und der Geburtsname genannt. Zusätzlich zur reinen Information können individuelle Trauersprüche, Symbole, Ornamente oder andere Bildmotive in die Inschrift integriert werden.

Die Angehörigen haben hier die Möglichkeit, die Persönlichkeit und die Interessen des Verstorbenen zum Ausdruck zu bringen. Symbole und Ornamente können eine weitere Ebene der Bedeutung und Ausdruckskraft auf einem Grabstein schaffen. Auch individuelle Ornamente wie Ranken, Sterne oder geometrische Muster können eingesetzt werden, um den Grabstein zu verzieren.



Damit das GEDENKEN nicht verblüht

Mit der **DAUERGRABPFLEGE** bieten wir Ihnen einen individuellen Service für die langfristige Grabpflege – **liebevoll, persönlich & professionell.**

Sprechen Sie mit uns - wir beraten Sie gerne

Blumen Götz
 77761 Schiltach - Schwaigwiese 2
 Tel.: 07836 / 347
 post@blumen-goetz.de

Mehr Infos unter www.dauergrabpflege-baden.de

**Blumengeschäft
 Gärtnerei
 Gartenpflege
 Hyrokulturservice**

Blumen Götz

Grabpflege in Schiltach und Umgebung



Langfristige Dauergrabpflege

Wir bieten Ihnen einen individuellen Service – stilvoll, persönlich & kreativ

Sprechen Sie mit uns – wir beraten Sie gerne.
Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.dauergrabpflege-baden.de

Blumen LÄNGLE

Seedorfer Straße 66
 78655 Dunningen
 Tel. (07403) 92914-0

www.blumen-laengle.de

Das Vinzenz von Paul Hospital Rottweil– seit 125 Jahren im Dienst für psychisch kranke Menschen



Das Vinzenz von Paul Hospital bietet ein umfassendes Leistungsspektrum zur Diagnose und Behandlung psychisch kranker Menschen. Die Zentren für Psychiatrie, Psychotherapie, Abhängigkeitserkrankungen, Altersmedizin und Neurologie mit 467 Betten sind für die psychiatrische Versorgung der Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar, Zollernalb und den nördlichen Teil des Landkreises Tuttlingen zuständig. Das Versorgungsgebiet umfasst 600.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

In der stationären Behandlung steht den Patientinnen und Patienten ein breites Spektrum an Diagnostik- und Behandlungsmethoden, umfangreiche Therapien sowie seelsorgerliche Betreuung zur Verfügung. Um eine flächendeckende, bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige psychiatrische Versorgung sicherzustellen, hat das Vinzenz von Paul Hospital seine Einrichtungen und Angebote vernetzt. Bestandteile dieses Netzwerks sind teilstationäre, stationsäquivalente und ambulante Angebote als wichtige Ergänzung zur stationären Versorgung.

Die gemeindenahere psychiatrische Versorgung ist durch Psychiatrische Institutsambulanzen, integriert in Gemeindepsychiatrische Zentren und den Gemeindepsychiatrischen Verbund gewährleistet. Zum Gemeindepsychiatrischen Verbund gehören der Sozialpsychiatrische Dienst, die Tagesstätte „Licht-Blick“, Ambulant betreutes Wohnen und das Betreute Wohnen in Familien. Zudem betreibt das

Vinzenz von Paul Hospital zwei vollstationäre Pflegeeinrichtungen, den Psychiatrischen Pflegebereich des Luisenheims und das Pflegeheim „Spital am Nägelesgraben“ mitten in Rottweil. Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und Werkstätten für psychisch kranke Menschen ergänzen das differenzierte Hilfesystem.

Mit rd. 1.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört das Vinzenz von Paul Hospital zu den großen Arbeitgebern der Region und bietet auch eine Vielzahl an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Wesentliche Bestandteile sind die dreijährige Ausbildung zur Pflegefachkraft an der hauseigenen Berufsfachschule für Pflege, die Ausbildung in der Altenpflegehilfe sowie Ausbildungsangebote im kaufmännischen, technischen und hauswirtschaftlichen Bereich sowie die Hospital-Akademie, die den Mitarbeitenden ein breit gefächertes Fort- und Weiterbildungsangebot bietet.

Kontakt:

Vinzenz von Paul Hospital gGmbH
Zentren für Psychiatrie, Psychotherapie,
Psychosomatische Medizin,
Abhängigkeitserkrankungen,
Altersmedizin, Neurologie
Schwenninger Straße 55, 78628 Rottweil
Telefon 0741 / 241-0 · Fax 0741 / 241-2265
info@VvPH.de · www.VvPH.de



ROTTENMÜNSTER

BAGSO-RATGEBER

Impfen als Vorsorge für ein gesundes Älterwerden



12 Fragen und Antworten

Der BAGSO-Ratgeber informiert kompakt und verständlich zu Impfungen für Erwachsene ab 60 Jahren. Er gibt Antworten auf zwölf häufig gestellte Fragen, u.a. für wen welche Impfungen besonders wichtig sind, wo man sich beraten lassen kann und ob die Kosten von der Krankenkasse übernommen werden. Ein Adressteil benennt Ansprechpartner, die bei Bedarf weiterführende Informationen anbieten.

Der Ratgeber liegt als überarbeitete Neuauflage in Deutsch und in vier zweisprachigen Fassungen vor: Englisch – Deutsch, Türkisch – Deutsch, Russisch – Deutsch, Ukrainisch – Deutsch.

Der Ratgeber kann bestellt werden unter:

Tel. 0228 555255-0

oder per E-Mail:

kontakt@bagso-service.de



Mit Ihrer Hilfe finden Kinder Platz zum Spielen.

Spenden
Sie unter
www.dkhw.de

Deutsches
Kinderhilfswerk

Fordern Sie
noch heute Ihren
kostenlosen Nachlass-
Ratgeber an!



Unseren kostenlosen Nachlass-Ratgeber können
Sie per Post oder per E-Mail anfordern:

- ☐ Ja, ich möchte den kostenlosen Nachlass-Ratgeber
per Post, bitte schicken Sie ihn mir zu.
- ☐ Ja, ich möchte den kostenlosen Nachlass-Ratgeber
per E-Mail, bitte schicken Sie ihn mir zu.

Anrede

Titel

Vorname, Nachname

E-Mail

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefonnummer

Geburtsdatum

- ☐ Ich möchte weiterhin Informationen rund um die Arbeit
der Stiftung St. Franziskus erhalten (auch postalisch)

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns ausschließlich zur
Bearbeitung Ihrer Anfrage verwendet und nicht an Dritte weiter-
gegeben. Näheres finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.



Ein Stückchen Ewigkeit



Seit mehr als 160 Jahren erhalten Menschen mit Behinde-
rung, pflegebedürftige Menschen sowie Kinder und Jugend-
liche und deren Familien bei der Stiftung St. Franziskus
Unterstützung. Dass das über so einen langen Zeitraum
möglich ist, beruht auch auf nachhaltiger Förderung und
Unterstützung dieser Arbeit.

Ihren Ursprung hat die Stiftung am Hauptstandort Schram-
berg-Heiligenbronn. Seit ihrer Gründung 1991 führt sie die
Arbeit der franziskanischen Schwesterngemeinschaft des
1857 gegründeten Kloster Heiligenbronn fort. Ein breites
Angebot unterstützt heute etwa 5.500 Menschen an über
30 Standorten in Baden-Württemberg.

Mit Ihrem Nachlass können auch Sie ein Stückchen
Ewigkeit hinterlassen und unsere Arbeit der Nächsten-
liebe mitgestalten. Wir unterstützen Sie bei der Klärung
wichtiger Fragen und der Planung Ihres Nachlasses.

**Gerne informieren wir Sie zum Thema
Erben und Vererben:**

Isabel von Au

Nachlässe, Referat Kommunikation

Telefon: 07422 569-3661

E-Mail: isabel.vonau@stiftung-st-franziskus.de

Stiftung St. Franziskus · Kloster 2 · 78713 Schramberg



Kontaktieren Sie uns gerne unverbindlich für ein
Erstgespräch oder bestellen Sie
unseren kostenlosen
Nachlass-Ratgeber.



Die Inserenten in dieser Vorsorgemappe

Liebe Leserinnen und Leser,

die hier aufgeführten Inserenten haben maßgeblich zum Erscheinen dieser umfassenden Vorsorgemappe beigetragen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Dispositionen die beteiligten Firmen, Dienstleister und Einrichtungen. Der Betreuungsverein im Landkreis Rottweil e.V. und der Verlag bedanken sich bei allen, die mit ihrer Anzeigenschaltung die Herausgabe der Vorsorgemappe unterstützt haben.

Altenzentrum St. Elisabeth

Seite 4

AWO Soziale Dienste gGmbH

Seite 19

DRK-Kreisverband

Rottweil e. V.

Seite 4

Fachdienste

Netzwerker gGmbH

Seite 11

Optik Fischer GmbH

Seite 4

FriedWald GmbH

Seite 51

FWD Hausbau GmbH

Seite 11

Blumen Götz

Seite 55

Bestattungen Hafa

Seite 53

Bestattungen Harter

Seite 51

Seniorenzentrum

Haus Raphael

Seite 7

Haus der Betreuung und Pflege

Am Stockenberg

Seite 19

Bestattungen Hauser

Seite 51

Hertkorn Bestattungen GmbH

Seite 51

Hilfsbereit Alltagshilfe

Kreis Rottweil

Seite 17

Jacoby GebäudeService GmbH

Seite 13

Kreissparkasse Rottweil

Seite 27

KWA Kurstift Bad Dürrenheim

Seite 19

Blumen Längle

Seite 55

LBS Immobilien Südwest

Umschlagseite hinten

Lebenswege

Schmetterling GmbH

Seite 23

Pflegehelden Rottweil

Seite 13

Immobilien Rau GmbH

Seite 13

Sozialstation Oberndorf

Seite 2

Sozialstation St. Martin

Seite 17

stiftung st. franziskus heiligenbronn

Seite 58

LSK Storz & Kraft

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Seite 27

Vinzenz von Paul Hospital gGmbH

Seite 17

Volkshochschule

der Stadt Schramberg

Seite 11

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 112 **Telefonseelsorge 0800 1110111**
Polizei 110 **und 0800 1110222**
Ärztlicher Notdienst 116117 **Sperr-Rufnummer (EC-, Kreditkarten) 116116**
Gift-Notruf 0761 19240

Persönliche Rufnummern

Hausärztliche Praxis
Zahnärztliche Praxis
Krankenkasse / Pflegekasse
Sozialstation / Pflegedienst
.....
.....

Organspendeausweis

(nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine
Spende von Organen/Geweben zur Trans-
plantation infrage kommt, erkläre ich:

☐ Ja, ich gestatte, dass nach der ärztlichen
Feststellung meines Todes meinem Körper
Organe und Gewebe entnommen werden.

☐ Ja, ich gestatte dies, jedoch nur für
folgende Organe / Gewebe:

.....
.....

☐ Nein, ich widerspreche einer Entnahme
von Organen und Geweben.

☐ Über Ja oder Nein soll dann folgende
Person entscheiden:

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Datum, Unterschrift

Bei Unfall bitte benachrichtigen

.....
Name, Vorname

.....
Tel. Mobil

.....
Name, Vorname

.....
Tel. Mobil

.....
Hausarzt

.....
Telefon

Vorsorgevollmacht ☐ Ja ☐ Nein

Betreuungsverfügung ☐ Ja ☐ Nein

Patientenverfügung ☐ Ja ☐ Nein

.....
Wo?

.....
.....

Notfallausweis

Raum für
Lichtbild

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon

Organspende ja oder nein

Ihre Entscheidung zählt!

Möchten Sie einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zustimmen oder lehnen Sie eine Spende ab? Möchten Sie nur bestimmte Organe und Gewebe freigeben oder soll eine andere Person in Ihrem Namen entscheiden? Bereits ab dem 14. Lebensjahr kann man einer Organ- und Gewebespende widersprechen, ab dem 16. einer Spende zustimmen oder widersprechen.

Egal, wie Sie sich entscheiden: Schaffen Sie Klarheit und dokumentieren Sie Ihre Entscheidung – zum Beispiel auf einem Organspendeausweis. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wunsch bekannt ist und berücksichtigt wird.

Ein Organspendeausweis entlastet Ihre Angehörigen

Sollte im Fall der Fälle Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nicht bekannt sein, werden Ihre Angehörigen nach Ihrem mutmaßlichen Willen gefragt. Deshalb ist es wichtig, mit den Angehörigen über die eigene Spendebereitschaft zu sprechen und diese zu dokumentieren.

Der Organspendeausweis schafft Klarheit – auch für Ihre Angehörigen. Mehr Informationen zum Thema Organspende erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter:

www.organspende-info.de

Bitte ausschneiden und in der Geldbörse aufbewahren.

Organspendeausweis

nach § 2 des Transplantationsgesetzes



Organspende

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

BZgA

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 / 90 40 400.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation in Frage kommt, erkläre ich:

☐ JA, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

oder ☐ JA, ich gestatte dies, mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe:

oder ☐ JA, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe/Gewebe:

oder ☐ NEIN, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.

oder ☐ Über JA oder NEIN soll dann folgende Person entscheiden:

Name, Vorname

Telefon

Straße

PLZ, Wohnort

Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise

DATUM

UNTERSCHRIFT

Erkrankungen / Vorerkrankungen

Herzinfarkt

☐ Ja ☐ Nein

Bypass-Operation/-en

☐ Ja ☐ Nein

Herzrhythmusstörungen

☐ Ja ☐ Nein

Welche?

Herzschrittmacher/Defibrillator

☐ Ja ☐ Nein

Bluthochdruck

☐ Ja ☐ Nein

Asthma/chronische Bronchitis

☐ Ja ☐ Nein

Diabetes (Zuckerkrankheit)

☐ Ja ☐ Nein

Nierenerkrankungen

☐ Ja ☐ Nein

Dialyse seit:

Hämophilie (Bluterkrankheit)

☐ Ja ☐ Nein

Welche?

Allergien

☐ Ja ☐ Nein

Welche?

Epilepsie (Fallsucht)

☐ Ja ☐ Nein

Glaukom (grüner Star)

☐ Ja ☐ Nein

Sonstige:

Tetanus-Schutzimpfungen

Datum	Präparat + Ch.-B.

Regelmäßige Medikamenteneinnahme

Datum (seit)	Präparat	Dosis

Antikoagulation (Blutverdünnung) ☐ Ja ☐ Nein

Blutgruppe und Rhesus-Faktor

(wird beides im Notfall neu bestimmt)

Bemerkungen / Sonstiges:

Datum Stempel, Unterschrift des Arztes

- 
- ★1 **Kompetent.**
 - ★2 **Nah.**
 - ★3 **Fair.**
 - ★4 **Persönlich.**
 - ★5 **Servicestark.**

Sie wollen verkaufen?

Wir ermitteln für Sie den marktgerechten Kaufpreis und unterstützen Sie beim Verkauf Ihrer Immobilie.



Sandro Picardi
Bezirksleiter Immobilien



Thomas Pingel
Bezirksleiter Immobilien



Bernhard Wenzler
Bezirksleiter Immobilien

Büro Rottweil Tel. 0741 8000 immo.rottweil@lbs-sw.de

★5 **Ihr 5 Sterne Makler.**
Kompetent. Nah. Fair. Persönlich. Servicestark.

www.lbs-immosw.de